

§ 8  
Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Volksbildung.

§ 9  
(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

**Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Ministerium  
Der Ministerpräsident • *wr* Volksbildung  
Grotewohl                      Prof. Else Zaïsser  
Minister

### Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen.

Vom 15. Mai 1953

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 15. Mai 1953 über die Reorganisation der allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 732) wird folgendes bestimmt:

#### Zu § 2 der Verordnung

§ 1  
Zu Anfang des Schuljahres 1953/54 werden in allen Oberschulen (den bisherigen Ober- und Zehnklassenschulen) nur noch Grundschüler aufgenommen, die nach vorläufigen Lehrplänen in drei Jahren zum Abschluß der Oberschule geführt werden.

§ 2  
(1) Von Anfang des Schuljahres 1953/54 an werden die Klassen 10 der bisherigen Ober- und Zehnklassenschulen nach zweijährigen Übergangslehrplänen unterrichtet und somit innerhalb von zwei Jahren zum Abschluß geführt.

(2) Von Anfang des Schuljahres 1953/54 an werden die Klassen 11 und 12 der bisherigen Oberschulen nach den bisherigen Lehrplänen fortgeführt, so daß die Klassen 11 in zwei Jahren und die Klassen 12 in einem Jahr zum Abschluß geführt werden.

(3) Die Schüler der Klassen 10 der bisherigen Zehnklassenschulen haben am Ende des Schuljahres 1953/54 die Wahl, die Schule zu verlassen oder durch Absolvierung der 11. Klasse der neuen Oberschule zur Reifeprüfung vorbereitet zu werden.

§ 3  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1953

**Ministerium für Volksbildung**  
Prof. Else Zaïsser  
Minister

### Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen.

Vom 11. Mai 1953

Zur Abänderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 29. September 1952 zur Verordnung über die

Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte an allgemeinbildenden Schulen (GBl. S. 977) wird folgendes bestimmt:

§ 1  
(1) Der § 1 der Durchführungsbestimmung erhält folgenden Wortlaut:

„Die gewählten Elternbeiräte legen in der Zeit vom 5. bis 25. Oktober öffentlich Rechenschaft über ihre bisher geleistete Tätigkeit ab.“

(2) Im § 2 ist die in Abs. 3 Buchst. b genannte Jahreszahl (1952) zu streichen.

(3) Im § 3 Abs. 2 erhält der erste Satz folgenden Wortlaut:

„Der Wahlausschuß tritt bis spätestens zum 20. September zusammen.“

§ 2  
Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Mai 1953

**Ministerium für Volksbildung**  
Prof. Else Zaïsser  
Minister

### Bekanntmachung einer Ergänzung und einer Änderung der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes.

Vom 7. Mai 1953

I.  
In Ergänzung von Abs. 3 des § 18 der Instruktion vom 30. Dezember 1952 zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes (GBl. 1953 S. 32) hat das Präsidium des Ministerrates am 4. Mai 1953 beschlossen:

Die Deutsche Investitionsbank wird ermächtigt, bis zum 30. Juni 1953 eine Finanzierung einzelner Objekte eines eingeplanten Investitionsvorhabens vorzunehmen. Voraussetzung für diese Objektfinanzierung ist:

- a) Die vollständige Vorlage sämtlicher Unterlagen für das jeweils zu finanzierende einzelne Objekt,
- b) eine verbindliche Erklärung des Projektanten und der Investitionsträger, daß der Kostenplan des zu finanzierenden einzelnen Objektes nicht den dafür zulässigen Anteil innerhalb des Gesamtkostenplanes des Investitionsvorhabens überschreitet.

Eine Finanzierung von Teilen einzelner Objekte ist nicht statthaft.

Der Abs. 5 des § 18 wird hiervon nicht berührt.

II.  
Durch Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 4. Mai 1953 hat Abs. 3 des § 19 der Instruktion zur Durchführung des Investitionsplanes und des Generalreparaturplanes folgende Fassung erhalten:

- (3) a) Zur Durchführung der Investitionskostenreduzierung bei der Finanzierung eines einzelnen Objektes eines eingeplanten Investitionsvorhabens ist der Investitionsträger verpflichtet, für das zu finanzierende einzelne Objekt einen „Plan der Maßnahmen“ auszuarbeiten, der mindestens für dieses Objekt die anteilige erforderliche Investitionskostenreduzierung enthält.